



## Beitragsorientiertes Modell

### Erläuterung für Pensionisten.

Die österreichischen Pensionskassen sind gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Angaben in der **jährlichen Leistungsinformation** anzuführen. Diese Angaben finden Sie in Ihrer Leistungsinformation im Bereich „Jährliche Kontonachricht nach § 19 Abs. 4 des Pensionskassengesetzes“. Zum besseren Verständnis finden Sie auf den folgenden Seiten Erläuterungen zu den Daten dieses Kapitels.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen unser Valida-Team gerne zur Verfügung. Besuchen Sie uns auch auf [www.valida.at](http://www.valida.at) um Wissenswertes zum Thema der betrieblichen Vorsorge zu erfahren.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten personenbezogene Bezeichnungen in gleicher Weise für alle Geschlechter.

### Zu 1. Daten der Pensionskasse

Unter der hier angeführten Telefonnummer sind wir für Sie zu folgenden Zeiten erreichbar:

- Von Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
- Am Freitag: 9.00 bis 15.00 Uhr

Bitte teilen Sie unseren Mitarbeiter mit, dass Sie zum Thema „Betriebspension“ anrufen und halten Sie jene Nummer bereit, die unter „7. Bezeichnung des Pensionskontos“ angeführt ist.

### Zu 2. Daten des ehemaligen Arbeitgebers

Für Ihre Betriebspension hat der hier genannte Arbeitgeber einen Pensionskassenvertrag mit uns abgeschlossen.

### Zu 3. Stichtag

Sie erhalten von uns jährlich eine Leistungsinformation. Damit haben Sie einen aktuellen Überblick, z.B. über Ihr Pensionskapital zum angegebenen Stichtag.

Die Informationen, die Sie auf der Kontonachricht finden, beziehen sich auf das hier angeführte Berichtsjahr (z.B. die Bruttopensionshöhe) bzw. den hier angeführten Stichtag (z.B. Stand des Pensionskapitals). Ändert sich nach dem Stichtag z.B. die Veranlagungsgruppe, dann scheinen die geänderten Informationen (z.B. zur VRG) auf der nächsten Kontonachricht auf.

### Zu 4. Daten des Leistungsberechtigten

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit und Aktualität der Daten. Falls die Daten nicht korrekt sind, informieren Sie uns bitte über das Valida Vorsorgeportal, wählen Sie dazu „Kontakt“ aus, oder mit einem kurzen E-Mail an [pensionservice@valida.at](mailto:pensionservice@valida.at). Bitte teilen Sie uns in diesem E-Mail auch die Nummer Ihres Pensionskontos mit (siehe „7. Bezeichnung des Pensionskontos“).



### Zu 5. Daten des Partners

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit und Aktualität der Daten. Falls die Daten nicht korrekt sind, informieren Sie uns bitte über das Valida Vorsorgeportal, wählen Sie dazu „Kontakt“ aus, oder mit einem kurzen E-Mail an [pensionservice@valida.at](mailto:pensionservice@valida.at). Bitte teilen Sie uns in diesem E-Mail auch die Nummer Ihres Pensionskontos mit (siehe „7. Bezeichnung des Pensionskontos“).

### Zu 6. Bezeichnung Ihrer VRG bzw. VG

In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (kurz VRG) wird das Pensionskapital vieler Arbeitnehmer und Pensionisten gemeinsam veranlagt. Hier erfolgt auch der Risikoausgleich (insbesondere Risiko für Berufsunfähigkeit und Lebenserwartung).

Werden mehrere Veranlagungsstrategien in einer VRG geführt, finden Sie in diesem Punkt auch die Bezeichnung der Veranlagungsgruppe (VG). Die Veranlagung wird in den VGen abgerechnet, der Risikoausgleich erfolgt in der größeren Gruppe der VRG.

### Zu 7. Bezeichnung des Pensionskontos

Damit wir Ihnen rascher weiterhelfen können, teilen Sie uns bitte bei Fragen zu Ihrer Betriebspension die hier angeführte Nummer mit.

### Zu 8. Art der Pensionsleistung

Diese Pensionsleistungen sind möglich:

- **Alterspension**  
Ab einem bestimmten Alter erhalten Sie lebenslang eine Alterspension.
- **Berufsunfähigkeitspension**  
Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Berufsunfähigkeitspension erhalten. Die Bedingungen, wer diese Pension erhält und ob sie befristet ist, werden im Vertrag geregelt.
- **Witwerpension**  
Die Bedingungen, wer diese Pension erhält und ob sie befristet ist, werden im Vertrag geregelt.
- **Waisenspension**  
Diese Pension fällt ab einem bestimmten Alter und nach Abschluss einer Ausbildung wieder weg.

Ob und mit welchem Datum Ihre Pension befristet ist, sehen Sie unter „9. Bruttopensionshöhe“.



## Zu 9. Bruttopensionshöhe

In dieser Aufstellung wird die monatliche Bruttopension angeführt. Die einzelnen Punkte zeigen Ihnen, aus welchen Beiträgen Ihre Betriebspension angespart wurde. Daraus ergibt sich, wie die einzelnen Teile versteuert werden.

### ■ Aus Arbeitgeberbeiträgen:

Dieser Teil wird zur Gänze versteuert.

Pensionsteil finanziert aus Beiträgen, die Ihr Arbeitgeber für Sie eingezahlt hat.

### ■ Aus Arbeitnehmerbeiträgen gemäß § 108a und § 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG:

Dieser Teil ist zur Gänze steuerfrei.

Pensionsteil finanziert aus Beiträgen, die Sie selbst geleistet haben.

- Arbeitnehmerbeiträge gemäß § 108a EStG: Aus Beiträgen, für die Sie das 1.000-Euro-Prämienmodell in Anspruch genommen haben.
- Arbeitnehmerbeiträge gemäß § 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG: Aus Beiträgen, die Sie aus einer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge in die Valida übertragen haben.

### ■ Aus Arbeitnehmerbeiträgen gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b BMSVG:

Dieser Teil ist zur Gänze steuerfrei.

Pensionsteil finanziert aus Beiträgen, die Sie aus einer betrieblichen Vorsorgekasse („Abfertigung Neu“) in die Valida übertragen haben.

### ■ Aus sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen:

Zum Großteil steuerfrei – nur 25 % wird versteuert.

Pensionsteil finanziert aus Beiträgen, die Sie selbst geleistet haben.

Manche Arten der Betriebspension (siehe auch „8. Art der Pensionsleistung“) werden nicht lebenslang ausgezahlt:

- Berufsunfähigkeitspensionen sind befristet für die Dauer Ihrer Berufsunfähigkeit. Nach Ende der Befristung wird eine weitere Auszahlung geprüft.
- Witwepensionen können z.B. bei einer neuerlichen Heirat wegfallen.
- Waisenspensionen werden z. B. nach dem Erreichen eines vorgegebenen Alters oder dem Ende einer Ausbildung nicht weiter ausgezahlt.

Ob eine Betriebspension befristet ausgezahlt wird, ist vertraglich geregelt.



## Zu 10. Höhe von garantierten Pensionsleistungen

(Garantiepension = Valida Sicherheitspension)

### Wenn ein Wert angedruckt ist

Sie haben sich für die Valida Sicherheitspension entschieden. Ihre Pension kann nicht unter die Garantiepension sinken.

Die angeführte Garantiepension dient dem Vergleich zur aktuellen Pensionshöhe.

### Wenn „nicht relevant“ angedruckt ist

Ihr Pensionsguthaben wurde nicht in die Valida Sicherheitspension übertragen.

Ein Wechsel ist für Pensionsbezieher nicht mehr möglich.

## Zu 11. Gutschrift gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG

(= Mindestertragsgutschrift – siehe auch „18. Hinweis auf das Bestehen einer Mindestertragsgarantie“) Dieser Punkt ist nur relevant bei Verträgen mit Mindestertragsgarantie. Die monatliche Mindestertragsgutschrift ist eine Leistung, die zusätzlich zur Betriebspension ausgezahlt wird, um Mindererträge aus der Veranlagung bis zu einem bestimmten Sollwert auszugleichen. Sie verhindert allerdings keine möglichen Pensionskürzungen. Der Anspruch und die Höhe werden jedes Jahr neu ermittelt.

### Wenn ein Betrag angedruckt ist

Für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zur erstmaligen Auszahlung der Gutschrift wird eine einmalige Nachzahlung ausgezahlt. Die Mindestertragsgutschrift gilt für das gesamte Jahr.

### Wenn als Betrag EUR 0,- angedruckt wird

In diesem Jahr wird keine Mindestertragsgutschrift ausgezahlt, da das durchschnittliche Veranlagungsergebnis der Vorjahre über dem vorgegebenen Sollwert lag oder die Betriebspension wird ohne Mindestertragsgarantie geführt. (siehe auch „18. Hinweis auf das Bestehen einer Mindestertragsgarantie“)



## Zu 12. Kapitalstand

Das Pensionskapital (Deckungsrückstellung) ist Ihr persönliches Pensionsguthaben (= Berechnungsbasis Ihrer monatlichen Betriebspension). Ihr Pensionsguthaben wurde aus Beiträgen angespart.

Während der Pension verändert sich jährlich die Höhe des Pensionskapitals und damit die Höhe Ihrer Betriebspension

- aufgrund laufender Entnahmen für Ihre Pensionsauszahlungen
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG),  
das sich zusammensetzt aus:
  - Veranlagungsergebnis
  - versicherungstechnischem Ergebnis (z.B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung)
  - Zuweisungen zur bzw. Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung
- unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen (z.B. gewähltes Pensionsmodell, Rechnungszins).

## Schwankungsrückstellung gesamt

(siehe auch „17. relevante Parameter“) Damit sich Schwankungen an den Kapitalmärkten nicht unmittelbar auf die Pensionshöhe auswirken, wird in den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften Schwankungsrückstellungen gebildet. Diese sind mit dem „Reservekanister“ eines Autos vergleichbar. In Jahren mit hohen Erträgen wird der Kanister aufgefüllt, um in Jahren mit geringeren Erträgen eine Reserve verfügbar zu haben.

Wenn keine Schwankungsrückstellung vorhanden ist, so kann das folgende Gründe haben:

- Vertraglich wurde auf die Weiterführung der Schwankungsrückstellung verzichtet (nur unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen möglich) oder
- es war aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt notwendig, die Schwankungsrückstellung aufzulösen und in Ihr Pensionskapital zu übertragen oder
- es wurde noch keine Schwankungsrückstellung gebildet.



### Zu 13. Verwaltungskosten

Die Kosten werden im Pensionskassenvertrag bzw. im Geschäftsplan, der von der Finanzmarktaufsicht genehmigt wurde, festgelegt. Die in diesem Punkt dargestellten Verwaltungskosten wurden im Berichtsjahr verrechnet. Abhängig von den Bestimmungen des Pensionskassenvertrages tragen die Kosten Ihr Arbeitgeber oder Sie selbst:

■ **Gemäß § 16a Abs. 1 PKG**

Vergütungen für Aufwände, die von laufenden Beiträgen oder Übertragungen (z.B. aus einer direkten Leistungszusage, aus anderen Vorsorgeeinrichtungen) berechnet werden.

■ **Gemäß § 16a Abs. 4 PKG**

- Vergütung für Aufwände, die vom Pensionskapital (Deckungsrückstellung und Schwankungsrückstellung) berechnet wird. Diese Kosten wurden bereits bei den Veranlagungsergebnissen berücksichtigt. Die Basis für die Prozentberechnung ist im Vertrag bzw. im Geschäftsplan festgelegt (meist das durchschnittliche Vermögen).
- Vergütung für die Aufwände, um eine Mindestertragsrücklage zu bilden (Garantiekosten). Die Dotierung der Mindestertragsrücklage bemisst sich an der relevanten Deckungsrückstellung zum letzten Bilanzstichtag.

■ **Gemäß § 16a Abs. 4a PKG**

Wenn Sie in die Valida Sicherheitspension gewechselt sind. Vergütung für Aufwände, die vom Pensionskapital (Deckungsrückstellung und Schwankungsrückstellung) berechnet wird. Diese Kosten wurden bereits bei den Veranlagungsergebnissen berücksichtigt. Die Basis für die Prozentberechnung ist das durchschnittliche Vermögen.

### Zu 14. Zuschuss gemäß § 16a Abs. 4b Z 3 PKG

Für die Veranlagung des Vermögens- und Risikogemeinschaft ist die Pensionskasse berechtigt, vom Veranlagungsergebnis eine Vergütung einzubehalten, die vertraglich vereinbart ist und marktüblich sein muss. Ein Zuschuss zugunsten des Leistungsberechtigten gemäß § 16 a Abs. 4b Z 3 PKG gebührt, wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen.

Folgende Umstände müssen zutreffen:

- Sie erhalten eine beitragsorientierte Betriebspension (keine unbeschränkte Nachschusspflicht des ehemaligen Arbeitgebers).
- und
- Die Betriebspension wird ohne Mindestertragsgarantie (siehe auch Erläuterungen zu 11. und 18.) und nicht als Valida Sicherheitspension geführt.

Ob ein Zuschuss gebührt, wird jedes Jahr neu ermittelt



### Zu 15. Risikopotential und Struktur des Anlageportfolios

Im beitragsorientierten Modell ist die Höhe der Pension variabel, da diese wesentlich von der Entwicklung an den Kapitalmärkten abhängt. Das Risiko trägt sowohl bei einer positiven als auch negativen Entwicklung der Leistungsberechtigten.

Die Struktur des Anlageportfolios ist zum Stichtag (siehe „3. Stichtag“) dargestellt. Die Aufteilung des Vermögens auf verschiedene Anlageklassen kann sich abhängig von der aktuellen Entwicklung des Veranlagungsrisikos, der Beitragsstruktur und der Zahlungsverpflichtungen ändern.

Die Assetklassen in der Leistungsinformation werden entsprechend den Vorgaben der Inopflichtenverordnung dargestellt, eine Abweichung von der detaillierteren Darstellung in unserem Vorsorgeportal ist möglich.

### Zu 16. Wertentwicklung und Schwankungsbreite

Die Angaben zeigen den Gewinn bzw. Verlust aufgrund der Veranlagung des Pensionskapitals an den Kapitalmärkten. Sie wurden nach der Berechnungsmethode der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) berechnet.

Die Daten lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

Die Veranlagungsbandbreite stellt das niedrigste bzw. höchste Jahresergebnis im angegebenen Zeitraum dar. In der Klammer sehen Sie das Jahr in dem dieses Ergebnis eingetreten ist.

#### **Wenn „keine Angabe“ angedruckt ist:**

In diesem Fall besteht die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft noch nicht lange genug, um einen Wert zu ermitteln.



## Zu 17. Relevante Parameter des Geschäftsplans

### Rechnungszins

Bei der Berechnung der Betriebspension spielt der Rechnungszins eine entscheidende Rolle.

- Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist gleich hoch wie der Rechnungszins:  
In der Regel bleibt die Pension gleich.
- Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist geringer als der Rechnungszins:  
Es kann zu einer Verringerung der Pension kommen (eventuell kann das Minderergebnis durch die Schwankungsrückstellung ausgeglichen werden).
- Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist höher als der Rechnungszins:  
Es kann zu einer Erhöhung der Pension kommen (eventuell fließt der Überschuss in die Schwankungsrückstellung, um mögliche spätere Minderergebnisse auszugleichen).

### Rechnungsgrundlagen

Unter Rechnungsgrundlagen versteht man in diesem Zusammenhang die Informationen, die für die Kalkulation von Leistungen bzw. Beiträgen benötigt werden. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeiten, mit denen ein bestimmtes Ereignis (z.B. Tod, Berufsunfähigkeit) eintritt.

Häufig werden auf die Risikosituation von Männern und Frauen abgestimmte Wahrscheinlichkeiten verwendet (sog. geschlechtsspezifische Tafeln). Werden für Männer und Frauen gleiche Wahrscheinlichkeiten verwendet, bezeichnet man die Rechnungsgrundlagen mit „Unisex“.

Derzeit werden Rechnungsgrundlagen verwendet, die im Jahr 2018 von der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) für Pensionskassenvorsorgen empfohlen wurden.

### Rechnungsmäßiger Überschuss

Ein fiktiver Zinssatz, der im Durchschnitt dem längerfristig erwarteten Netto-Ergebnis entspricht. Dieser Wert wird als „Soll-Wert“ für die Verteilung des Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) auf die Deckungsrückstellung und die Schwankungsrückstellung verwendet.

### Schwankungsrückstellung

Damit sich Schwankungen an den Kapitalmärkten nicht unmittelbar auf die Pensionshöhe auswirken, werden in den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften Schwankungsrückstellungen gebildet. Diese sind mit dem „Reservekanister“ eines Autos vergleichbar. In Jahren mit hohen Erträgen wird der Kanister aufgefüllt, um in Jahren mit geringeren Erträgen eine Reserve verfügbar zu haben.

Die Höhe der Schwankungsrückstellung finden Sie in 11.



Wenn keine Schwankungsrückstellung vorhanden ist, so kann das folgende Gründe haben:

- Vertraglich wurde auf die Weiterführung der Schwankungsrückstellung verzichtet (nur unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen möglich) oder
- es war aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt notwendig, die Schwankungsrückstellung aufzulösen und in Ihr Pensionskapital zu übertragen oder
- es wurde noch keine Schwankungsrückstellung gebildet.

### **Individuell**

Die Schwankungsrückstellung wird getrennt je Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geführt. Der individuelle Wert der Schwankungsrückstellung kann für jeden Begünstigten unterschiedlich sein, die Verwendung der und die Zuführung zur Schwankungsrückstellung erfolgt spezifisch je Pensionskonto.

### **Global**

Die Schwankungsrückstellung wird gemeinsam für Gruppen von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten geführt. Der individuelle prozentuelle Wert der Schwankungsrückstellung ist innerhalb einer Gruppe für jeden Begünstigten gleich, die Verwendung der und die Zuführung zur Schwankungsrückstellung erfolgt für alle Mitglieder der Gruppe im selben Ausmaß.

## **Berechnung der Hinterbliebenenpension**

### **Kollektiv**

Bei der Kalkulation der voraussichtlichen Witwen- bzw. Witwerpension wird ein etwaiger Partner aufgrund von Wahrscheinlichkeiten als vorhanden und mit einem bestimmten Alter (für Altersdifferenz und Ehwahrscheinlichkeit) berücksichtigt.

Die Wahrscheinlichkeit für Waisenpensionen wird pauschal berücksichtigt.

### **Individuell**

Bei der Kalkulation der voraussichtlichen Witwerpension wird der Partner, der Anspruch auf die Hinterbliebenenpension hat, mit seinen tatsächlichen persönlichen Daten (Geschlecht, Geburtsdatum) berücksichtigt. Bitte überprüfen Sie daher die Daten unter „5. Daten des Partners“. Falls die Daten nicht korrekt sind, informieren Sie uns bitte mit einem kurzen E-Mail an [pensionservice@valida.at](mailto:pensionservice@valida.at). Bitte teilen Sie uns in diesem E-Mail auch die Nummer Ihres Pensionskontos mit (siehe „7. Bezeichnung des Pensionskontos“).

Die Wahrscheinlichkeit für Waisenpensionen wird pauschal berücksichtigt.



## Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Die Angabe zeigt, wie das Risiko zwischen dem ehemaligen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt ist. Als Risiken gelten hier insbesondere:

- das Veranlagungsrisiko (Risiko und Chance am Kapitalmarkt)
- das versicherungstechnische Risiko (z.B. Risiko für Berufsunfähigkeit oder die Lebenserwartung)

### Keine Nachschusspflicht

Im beitragsorientierten Modell gleicht der ehemalige Arbeitgeber Risiken nicht durch zusätzliche Beitragszahlungen aus.

## Zu 18. Bestehen einer Mindestertragsgarantie

Ob die Betriebspension mit Mindestertragsgarantie geführt wird oder nicht, ist in den vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Betriebsvereinbarung) festgelegt.

Der Mindestertrag ist ein im Pensionskassengesetz definierter Zinssatz, den jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft für Modelle mit Mindestertragshaftung erwirtschaften muss (=Mindestertragsgarantie). Wird diese Mindestverzinsung nicht erreicht, so hat die Pensionskasse aus ihrem Vermögen Zuschüsse (=Mindestertragsgutschrift) zu laufenden Pensionen zu leisten.

Im Valida Lebensphasenmodell ist die Mindestertragsgarantie zwingend ausgeschlossen.